

Synopse

Revision 2026 - Digitale Teilnahme an LR-Sitzungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **131**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach Mitbericht und VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 131 , Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:	
	§ 57b Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen	

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach Mitbericht und VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<p>¹ Ratsmitglieder können in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen:</p> <p>a. ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;</p> <p>b. bei einer mittels Arztzeugnis bestätigten mindestens 8 Wochen andauernden Teilnahmeunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall.</p>	<p>In Absatz 1 werden die Voraussetzungen aufgeführt, die für das Abstimmen in Abwesenheit erfüllt sein müssen. Diese sind – in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Motionen – auf Mutterschaft, Krankheit oder Unfall beschränkt. Im Falle von Unfall und Krankheit muss die Teilnahmeunfähigkeit mindestens 8 Wochen betragen; so soll sichergestellt werden, dass das Mittel des Abstimmens in Abwesenheit nur bei ernsthaften, länger dauernden Abwesenheiten genutzt wird und nicht wegen kurzfristiger Unpässlichkeiten. Ein Beleg durch ein Arztzeugnis ist zwingend beizubringen. Mit der «kann»-Formulierung im Einleitungssatz wird klar ausgedrückt, dass keine Pflicht zum Abstimmen in Abwesenheit besteht, sondern dass es den betroffenen Ratsmitgliedern freisteht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (siehe Wortlaut der Motion 2025/134: «...sofern die betroffene Person dies wünscht und es ihr möglich ist»). Das Ziel der Neuerung darf nicht sein, dass Ratsmitglieder, die wegen Mutterschaft, Krankheit oder Unfall an der physischen Sitzungsteilnahme verhindert sind, zum digitalen Abstimmen gedrängt werden.</p>

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach Mitbericht und VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<p>² Abstimmen in Abwesenheit gemäss Abs. 1 Bst. b ist während maximal 6 Monaten zulässig.</p> <p>³ Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.</p> <p>⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Details.</p>	<p>Absatz 2 regelt die Maximaldauer: Die Möglichkeit zum Abstimmen in Abwesenheit soll nicht länger als 6 Monate in Anspruch genommen werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei um ein vorübergehendes Mittel handelt; bei noch länger andauernder Teilnahmeunfähigkeit wäre ein Rücktritt aus dem Landrat zu erwägen, um so einem neuen, vollständig einsatzfähigen Ratsmitglied die Möglichkeit zu geben, die Rechte und Pflichten des Amtes vollumfänglich – und nicht beschränkt auf das digitale Abstimmen – wahrzunehmen. Die Maximaldauer von 6 Monaten entspricht dem Zeitraum, den seinerzeit die Motion 2020/347 für eine Stellvertretungslösung für verhinderte Landratsmitglieder vorgesehen hat.</p> <p>In Absatz 3 wird festgehalten, dass, wer die Möglichkeit zum Abstimmen in Abwesenheit nutzt, die weiteren Rechte eines Ratsmitglieds nicht wahrnehmen kann, also beispielsweise das Rede- oder Antragsrecht oder das Recht zur Teilnahme an geheimen Wahlen. Er oder sie gilt auch nicht als an der Sitzung anwesend, hat also keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.</p> <p>Mit Absatz 4 wird die Regelung von Details im Sinne der Stufengerechtigkeit an die nächsttiefere Rechtsebene, das Dekret, verwiesen.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach Mitbericht und VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	